



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



An die  
Gemeinden und Magistrate

Rechtsträger von Kindergärten und Horten

Geschäftszeichen:  
BGD-140538/606-2008-Tr/Be

Bearbeiterin: Hofrätin Dr. Barbara Trixner  
Tel: (+43 732) 77 20-15503  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87  
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 27. März 2008

### Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 - Umsetzung; Elternbeitragsverordnung 2007 - Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, und die Elternbeitragsverordnung 2007, LGBl. Nr. 50/2007, sind am 1. September 2007 in Kraft getreten. Zur Umsetzung dieser neuen Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung in Oberösterreich darf ich im Einvernehmen mit Herrn Landesrat KommR Viktor Sigi Folgendes mitteilen und klarstellen:

#### 1.) Elternbeitragsverordnung:

Da die Festsetzung der einzelnen Parameter in der Elternbeitragsverordnung 2007 auf Grund statistischer Annahmen getätigt wurde, erfolgte eine umfassende Evaluierung der Auswirkungen der Elternbeitragsverordnung. Weiters wurden seitens der Rechtsträger und Eltern zahlreiche Anregungen, Wünsche und Forderungen geäußert.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Evaluierung sind nun einige Änderungen der Verordnung geplant:

- Änderung des Geschwisterabschlags
- Entfall des Zuschlags für die Randzeiten
- ausdrückliche Regelung für Berechnung des Elternbeitrags für (Krisen)Pflegekinder
- Klarstellung der möglichen Varianten der Inanspruchnahme
- Änderung der Bestimmung über die Tarifordnung
- Änderung der Tarife für heilpädagogische Kindergärten und Horte
- einige Klarstellungen im Sinne der leichteren Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung.

Das Begutachtungsverfahren zur Novelle der Elternbeitragsverordnung wurde bereits eingeleitet. Als Vorausinformation steht der Begutachtungsentwurf auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter folgender Adresse:  
[www.land-oberoesterreich.at/Politik/Recht/Begutachtungsentwürfe](http://www.land-oberoesterreich.at/Politik/Recht/Begutachtungsentwürfe)  
unter "Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen" zur Verfügung.

Auf Grund verschiedener Anfragen darf darauf hingewiesen werden, dass Vertragspartner der Eltern der Rechtsträger des jeweiligen Kindergartens/Hortes ist. Diesem obliegt daher die Erlassung der Tarifordnung (§ 11 der Elternbeitragsverordnung) und die Berechnung bzw. Einhebung der Elternbeiträge (vgl. § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsverordnung).

Es handelt sich daher nicht um eine Aufgabe, die im Rahmen der für die administrative und pädagogische Leitung auf Grund der dienstrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stehenden Leitungszeit (mind. 2 Std. pro Gruppe) zu erbringen ist. Wird diese Aufgabe an die Leiter/innen delegiert, sind dafür zusätzliche Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen, die allerdings nicht mit Landesbeitrag zum Personalaufwand gefördert werden.

## 2.) Umsetzung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass einige Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf

- die Mitwirkung der Eltern (§ 15) und
- die Deckung des Bedarfs (§§ 16 + 17)

heuer erstmals zum Tragen kommen.

### "§ 15 Mitwirkung der Eltern":

Auf Grund dieser Bestimmung haben die Eltern das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen in einer vom Rechtsträger festzulegenden Art und Weise ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck hat der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres die Eltern zu einer Elternversammlung einzuladen.

Damit organisatorische Fragen für das nächste Arbeitsjahr zeitgerecht geklärt werden können, wird allerdings empfohlen, die Einbindung der Eltern nicht erst nach Beginn des nächsten Arbeitsjahres sondern bereits im Zuge der Anmeldung und Einschreibung vorzunehmen.

Zur Unterstützung stehen Musterformulare u. a. für die Befragung der Eltern und Erläuterungen zu Vormerkungen, Anmeldung und Aufnahme in mehreren Sprachen auf der Homepage [www.ooe-kindernet.at](http://www.ooe-kindernet.at) zur Verfügung.

### "§ 16 Bedarfsgerechtes Angebot":

Gemäß § 16 Abs. 1 haben die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung haben die Gemeinden jährlich nach Ende der Anmeldefrist für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, spätestens aber vier Monate vor Beginn des Arbeitsjahres, (d. h. üblicherweise Ende April) festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle diese Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbetreuungsangebot zu sorgen.

Aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung geht hervor, dass diese Bestimmung nicht bedeutet, dass die Gemeinde kurzfristig ein zusätzliches Angebot schaffen muss, sondern dass die Gemeinde in geeigneter Weise einen Betreuungsplatz ermöglicht. Dafür kommen die Inanspruchnahme allfälliger freier Kapazitäten in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb der Gemeinde, die Inanspruchnahme der im § 7 vorgesehenen variablen Gruppengrößen, die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit, die Nachmittagsbetreuung in Schulen oder die Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter in Betracht.



"§ 17 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept":

Im Zusammenhang mit der Vollziehung dieser Bestimmung ersuchen wir zukünftig in allen Verfahren zur Bedarfsbestätigung und bei Beantragung von Investitionsförderungen für Kindergärten und Horte das Ergebnis der Bedarfserhebung bzw. das Entwicklungskonzept anzuschließen. Sollte eine Bedarfserhebung oder ein Entwicklungskonzept im Sinne des § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz noch nicht erstellt sein, wird ersucht anzugeben, wann dies geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Barbara Trixner

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at>** Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.